



Thomas Galli

Weggesperrt – warum Gefängnisse niemandem nützen

Verlag Edition Kröber Hamburg 2020

304 Seiten ISBN 9783896842794

Der eher forensisch-psychiatrisch interessierte Nutzer dieser Website fragt sich zu Recht, was ihn denn der Strafvollzug im Gefängnis angehe, dass sei doch eine ganz andere Veranstaltung als der psychiatrische Maßregelvollzug nach den §§ 63, 64 des StGB. Darauf gibt es zwei Antworten:

1. Juristisch gesehen stehen beide Sanktionsformen zwar in verschiedenen Boxen, aber in einem Stall. Denn ihr Vollzug ist in einem Gesetz geregelt, dem „Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz – StVollzG)“.

2. Beide Sanktionsformen sind freiheitsentziehende Maßnahmen, die in totalen Institutionen veranstaltet werden. Das Buch weist für den Strafvollzug nach, dass es hier zwei Lehrpläne gibt, die sich gegenseitig ausschließen. Im offiziellen Lehrplan, dem StVollzG, sind zwei Ziele benannt: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten“ (§ 2 StVollzG). Also: Resozialisierung und Sicherheit.

Den inoffiziellen Lehrplan des Strafvollzugs, beschreibt ein ehemaliger Vorsitzender eines Strafsenates am Bundesgerichtshof so: „Die vollständige Ent-Individualisierung, das Vorenthalten der Selbstbestimmung und die ins Extrem gesteigerte Bürokratisierung eines vollständig banalen ins Unendliche gedehnten Alltags in unseren Gefängnissen ist nicht bloße Funktion zur Aufrechterhaltung des Systems, ..., sondern das innere Programm der Strafe selbst“ (Fischer, Th., 2020).

Dass ein Strafvollzug, der in diesem System verharrt, weder resozialisiert und noch Sicherheit schafft, er also seinem gesetzlichen Auftrag nicht nachkommen kann, wird im Buch von Th. Galli detailliert und faktenreich beschrieben.

Er stellt fest, dass schon bei der gerichtlichen Strafzumessung der Resozialisierungsgedanke

keine Rolle spielt. Denn die Dauer des Freiheitsentzuges orientiert sich allein am Kriterium der Schwere der Schuld und nicht am Prinzip der Resozialisierung.

Die relative Erfolglosigkeit des Strafvollzuges wird durch empirische Untersuchungen zur Rückfalldelinquenz belegt. Diese erklärt der Autor anschaulich durch die sozial isolierte, lebensferne und entmündigende Existenzweise, die den Gefangenen hier aufgezwungen ist. Sie beeinträchtigt strukturell die psychische Gesundheit etlicher Gefangener, lässt keinen Rückzugsraum und keine Intimsphäre zu. Es herrscht eine Subkultur, in der Machtkämpfe und das Recht des Stärkeren die Regel sind. Und wer es in seinem bisherigen Leben noch nicht begriffen hatte, lernt hier, dass Gewalt durchaus eine Lösung sein kann. Drogengebrauch im Gefängnis ist häufig und extrem teuer, was wiederum gewalttätige Auseinandersetzungen und körperliche und psychische Misshandlungen von Gefangenen befördert. Nicht wenige Häftlinge geraten erst im Gefängnis in die Drogenabhängigkeit, da das Milieu selbst suchtfördernd ist. Unter diesen Bedingungen sei soziales Lernen für ein straffreies Leben nach der Haft kaum möglich.

Der Autor setzt sich auch damit auseinander, dass das Gefängnis von der Öffentlichkeit als ein sicherheitsstiftender Ort gesehen wird und eine abschreckende Wirkung hat. Beide Ansichten widerlegt er mit empirischen Nachweisen als Illusion. Diese diene der Bevölkerung zur Beruhigung und lenke davon ab, „dass bei sehr vielen Straftätern präventive, langfristig orientierte und stützende Interventionen in Kindheit und Jugend die Wahrscheinlichkeit einer Straftat deutlich reduziert hätten“ (Galli, Th., ebd.).

Um das Vertrauen der Allgemeinheit in Recht und Gesetz zu stärken, werden Gefängnisse, bzw. zeitige Freiheitsstrafen nach Meinung des Verfassers nur in Ausnahmefällen gebraucht. Wichtig sei zwar, den Verstoß gegen eine Rechtsnorm zu bestrafen, um ihre Bedeutung zu dokumentieren und klarzumachen, dass ihre Einhaltung nicht zur Disposition steht. Daraus folge aber nicht, dass eine Bestrafung zwingend als Freiheitsstrafe zu gestalten ist. Diese sei weitgehend und besser zu ersetzen durch andere Sanktionsformen. In seinen ausführlichen Reflektionen über die Begriffe „Schuld“ und „Vergeltung“ differenziert der Autor zwischen ihrem Gebrauch im Alltagsbewusstsein der Bevölkerung und im Strafrecht. Die rein strafrechtliche Vergeltung von Schuld durch einen Freiheitsentzug fördere weder den Rechtsfrieden, noch sei sie der Würde der Opfer angemessen. Der Schwerpunkt des Vollzuges sei daher von der passiven Vergeltung durch Freiheitsentzug auf die aktive Übernahme von Verantwortung durch den Täter zu legen. Dies beinhalte, dass er sich mit dem angerichteten Schaden auseinandersetzt und nach Möglichkeiten sucht, ihn best- und menschenmöglich zu tilgen.

Und die Tatopfer könnten sich unabhängig von ihren nachvollziehbaren Rachegefühlen aktiv am Strafvollzug beteiligen, indem sie fragen: „Was erwarten wir vom Täter, was kann er tun, was soll er leisten“. Denn: „Schuldig ist man in den Augen aller. Verantwortung bezieht sich dagegen auf die konkreten Folgen einer Tat, vor allem aber auf die von dieser Tat Betroffenen“ (Galli, Th., ebd.).

Und die Kosten dieses unsinnigen Systems? Die Tageshaftkosten liegen zurzeit im Bundesdurchschnitt bei 150 Euro. Aktuell werden für die 50000 Häftlinge in Deutschland 2,74 Milliarden Euro pro Jahr ausgegeben. Davon ist ein JVA-Bediensteter pro Häftling zu finanzieren. Der Autor schätzt ein, dass „...80% aller personellen und sonstigen Ressourcen, die in einer Justizvollzugsanstalt zur Verfügung stehen, ... nicht im Sinne einer Resozialisierung ihrer Insassen, sondern für deren Sicherung, Kontrolle, Disziplinierung und nicht zuletzt Verwaltung eingesetzt“ werden. Dass mit den restlichen 20% unter den Bedingungen einer totalen Institution keine sinnvolle Resozialisierung im Sinne des § 2 StVollzG geleistet werden kann, liege a) auf der Hand und bedeute b) eine unsinnige Ressourcenverschwendung.

Dieses Buches analysiert den Unort Gefängnis differenziert und stellt ihn in seine vielfältigen gesellschaftlichen, politischen und sozialen Bezüge und Bedingtheiten. Der Autor bezieht ein breites Spektrum kriminologischer, soziologischer, ethischer und rechtswissenschaftlicher Erkenntnisse in seine Argumentationen ein. Ausführliche Lebens- und Fallgeschichten von Strafgefangenen stellen einen anschaulichen Bezug zum realen Leben her. Überlegungen zu alternativen und sozialen Bestrafungsformen, die auch den Tatopfern gerechter würden, werden vorgestellt.

Das Buch kommt weitgehend ohne Fachjargon aus, es ist gut lesbar. Seine Inhalte sind auch für Nicht-Fachleute verständlich und nachvollziehbar.

Abschließend eine Bemerkung zum Verhältnis Strafvollzug - Maßregelvollzug. Juristisch gesehen kommen beide aus dem gleichen Stall (s.o.), soziologisch gesehen finden beide in totalen Institutionen statt. Zwischen beiden gibt es strukturelle Ähnlichkeiten, aber auch Unterschiede. Sie zu benennen, überschreitet den Rahmen einer Rezension. Dem Rezensenten, der mit Menschen aus beiden Systemen gearbeitet hat, stellt sich nach der Lektüre des Buches von Th. Galli die Frage, ob der Maßregelvollzug nicht eine Spur perfider ist. Denn hier bemächtigt man sich nicht nur des Körpers, sondern auch der Seele des Delinquenten, und zwar auf eine unbestimmte Zeit – aber das wäre Thema für ein anderes Buch.

U. Lewe

(Dr.rer.medic., Diplom Psychologe)